

**Allgemeine Grundsätze der GWFF für die Abzüge von den Einnahmen (§ 31
Abs.1 VGG)
(Stand 30.09.2016)**

1. Von den Einnahmen der Gesellschaft werden in Abzug gebracht
 - die Betriebs- und Finanzkosten (Verwaltungskosten), die im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung anfallen (siehe dazu die Allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten).
 - die Betriebs- und Finanzkosten, die außerhalb der Rechtewahrnehmung im Rahmen des Geschäftsbetriebes anfallen, insbesondere für soziale und kulturelle Leistungen.
2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Grundsätze einer den Leistungen der Gesellschaft angemessenen und effektiven Wirtschaftsführung zu beachten.
3. Die Verwaltungskosten werden entsprechend den Regelungen in den Allgemeinen Grundsätzen für die Abzüge von Verwaltungskosten in Abzug gebracht. Die Betriebs- und Finanzkosten, die außerhalb der Rechtewahrnehmung anfallen, werden in dem Kalenderjahr abgezogen in dem sie anfallen.
4. Änderungen dieser Allgemeinen Grundsätze können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Beirats erfolgen.